Kindheit, Jugend und Familie

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zur Weiterentwicklung und Vereinfachung des Elterngeldes sowie des Mutterschutzgesetzes

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 20/26)
vom 30. Oktober 2026

Deutscher Verein
für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Allgemeine Einschätzung **4**

2. Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen **5**

Änderung der reservierten Elterngeldmonate und der Ersatzrate 5

Elterngeld für Pflegeeltern 6

Anpassung von Mindest- und Höchstbetrag 6

Vereinfachungen und Entbürokratisierungen 6

Der Deutsche Verein bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die nachfolgende Stellungnahme wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet. Die Ausführungen nehmen aufgrund der außerordentlich kurzen Frist zu ausgewählten Regelungen des Referentenentwurfs Stellung. Eine Beschlussfassung durch das Präsidium des Deutschen Vereins war ebenfalls aufgrund der sehr kurzen Frist zur Stellungnahme nicht möglich. An dieser Stelle mahnt der Deutsche Verein wiederholt an, ausreichend Zeit für eine angemessene Beteiligung der Akteure einzuplanen. Auch dies kann dazu beitragen, Lösungen zu entwickeln, die auf eine breite Akzeptanz stoßen und Nachvollziehbarkeit gewährleisten.

1. Allgemeine Einschätzung

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt ein wichtiges familienpolitisches Vorhaben des Koalitionsvertrages um und zielt darauf ab, die Regelungen zum Elterngeld zu vereinfachen und eine partnerschaftliche Aufteilung der Sorgearbeit zu stärken. Dazu sollen künftig vier der insgesamt 14 Elterngeldmonate für jedes Elternteil reserviert und sechs Monate flexibel aufteilbar sein. Die Einkommensersatzrate soll für die ersten vier Bezugsmonate jeweils auf 80 % steigen und danach auf 50 % sinken. Geplant ist, den Bemessungszeitraum zur Ermittlung des Einkommens für Nichtselbstständige und Selbstständige auf das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes zu vereinheitlichen. Zudem sind eine Anhebung der Mindest- und Höchstbeträge, eine Ausweitung des Geschwisterbonus sowie die Abschaffung des Partnerschaftsbonus vorgesehen. Die Änderungen sollen zum 1. November 2027 in Kraft treten. Für Kinder, die vor diesem Zeitpunkt geboren (oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen werden), sollen die bisherigen Regelungen weiter gelten.

Familien brauchen ein kohärentes, am Lebenslauf und an der Vielfalt von Familienleben orientiertes, ganzheitliches Unterstützungssystem. Dafür sind aufeinander abgestimmte monetäre, infrastrukturelle und zeitpolitische Maßnahmen notwendig. Neben den Infrastrukturen in der Kindertagesbetreuung und dem Ganztag in der Grundschule ist das Elterngeld dabei ein ganz wesentlicher Baustein für die Förderung von Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie Partnerschaftlichkeit.[1]

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass dem vorgelegten Referentenentwurf nach und damit entgegen zwischenzeitlich diskutierter Reformvorschläge die maximale Bezugsdauer von insgesamt 14 Monaten Elterngeld grundsätzlich erhalten bleibt. Das ist besonders mit Blick auf den gelingenden Übergang in eine Kindertagesbetreuung von hoher Relevanz für die Familien. Auch die vorgesehene Anhebung der Mindest- und Höchstbeträge sowie der Einkommensersatzrate in den ersten vier Bezugsmonaten ist zunächst positiv zu bewerten und setzt ein wichtiges Signal für die Förderung nachhaltiger wirtschaftlicher Eigenständigkeit von Müttern und Vätern.

Ihre Ansprechpartnerin im
Deutschen Verein:
Dörthe Gatermann

1 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2013): Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern (DV 38/12) vom 25. Juni 2013, *https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/eckpunktepapier-des-deutschen-vereins-zur-weiterentwicklung-des-systems-monetaerer-unterstuetzung-von-familien-und-kindern/* (letzter Abruf: 30. Oktober 2026).

2. Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen

Änderung der reservierten Elterngeldmonate und der Ersatzrate

Während die Einführung des lohnabhängigen Elterngelds im Jahr 2007 einen Paradigmenwechsel dargestellt hat, scheint die Entwicklung hin zu mehr Partnerschaftlichkeit heute zu stagnieren. Die Inanspruchnahme von Elterngeld durch Väter war damals sprunghaft angestiegen, verharrt aber seit einigen Jahren auf gleichem Niveau. 46 % der Väter beziehen Elterngeld, für im Durchschnitt ca. drei Monate, aber mehrheitlich für nicht länger als zwei Monate, während 98 % der Mütter für durchschnittlich 11,5 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen. Dass Väter alleinig Elterngeld beziehen, stellt nach wie vor eine Ausnahme dar.

Der Deutsche Verein hat sich bereits verschiedentlich dafür ausgesprochen, Anreize für eine partnerschaftlichere Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit zu setzen,[2] die einen wichtigen Beitrag zur Geschlechtergleichheit und zur eigenständigen ökonomischen Absicherung über den Lebensverlauf leisten kann.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die vorgesehene Erhöhung der Lohnersatzrate auf 80 % für die ersten vier Bezugsmonate sowie die Ausweitung der nicht übertragbaren Elterngeldmonate auf vier Monate. Diese können grundsätzlich Anreize für eine stärkere Beteiligung beider Elternteile an der Sorgearbeit setzen und schaffen durchaus mehr Gestaltungsspielräume für die Eltern. Gleichzeitig soll jedoch der Partnerschaftsbonus abgeschafft und die Beschränkung des gleichzeitigen Bezugs von Basiselterngeld aufgehoben werden. Dabei kann im Besonderen die eigenständige, nicht parallele Inanspruchnahme von Elterngeld einen bedeutenden Einfluss für auf eine langfristig partnerschaftliche Arbeitsteilung haben.[3] Mit der Abschaffung des Partnerschaftsbonus entfällt zudem ein gezielter Impuls für die gleichzeitige Teilzeiterwerbstätigkeit beider Elternteile.[4] Inwieweit die vorgesehenen Neuregelungen zu einer nachhaltig partnerschaftlicheren Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit beitragen können, bleibt daher abzuwarten.

Die besonderen Herausforderungen Alleinerziehender bei der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit müssen bei der Ausgestaltung familienpolitischer Leistungen angemessen berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, dass Alleinerziehende weiterhin bis zu 14 Monate Basiselterngeld in Anspruch nehmen können. Dabei erhalten sie für bis zu acht Monate eine Einkommensersatzrate von 80 % und für die weiteren Bezugsmonate eine Ersatzrate von 50 %.

2 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2026): Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2026–2030, *https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-eu-strategie-fuer-die-gleichstellung-der-geschlechter-2026-2030/* (letzter Abruf: 30. Oktober 2026).

3 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2023): Väterreport 2023. Entwicklungen und Daten zur Vielfalt der Väter in Deutschland, Berlin, S. 27.

4 Nur wenige Familien (ca. 8 %) machen von dieser Möglichkeit Gebrauch (Destatis 2026). In einer Analyse wird jedoch vorgeschlagen, diesen „Baustein“ einer partnerschaftlichen Arbeitsteilung beizubehalten, stärker zu bewerben und einfacher auszugestalten, vgl. Pfahl, S./Reuyß, S. (2026): Gerechtigkeitscheck Elterngeld. Zeit für geschlechtergerechte und soziale Reformen, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, S. 14.

Elterngeld für Pflegeeltern

Der Deutsche Verein kritisiert, dass der vorliegende Referentenentwurf die im Koalitionsvertrag vorgesehene Einführung eines Elterngeldanspruchs für Pflegeeltern nicht aufgreift, und bekräftigt seine Forderung, entsprechende Regelungen zeitnah umzusetzen.[5] Der Deutsche Verein hat wiederholt auf die Benachteiligung von Pflegeeltern gegenüber rechtlichen Eltern beim Elterngeld hingewiesen und die Einführung eines Elterngeldanspruchs auch für Pflegeeltern gefordert. Insbesondere in der Anfangsphase nach der Aufnahme eines Pflegekindes ist häufig eine erhebliche Reduzierung oder Unterbrechung der Erwerbstätigkeit erforderlich, um das Einleben des Kindes in der Pflegefamilie zu ermöglichen.

Anpassung von Mindest- und Höchstbetrag

Seit 2007 hat es keine Anpassungen in der Höhe des Mindest- und Höchstbetrags des Elterngeldes gegeben. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt daher die Anhebung des Mindest- und Höchstbetrages im Basiselterngeld, eine fortlaufende Dynamisierung wäre darüber hinaus sinnvoll.[6] Um die ursprüngliche Kaufkraft des Elterngeldes vom Jahr 2007 wiederherzustellen, bräuchte es jedoch eine deutlichere Anhebung der Beträge[7]. Auch die Erhöhung der Einkommensersatzrate auf 80 % in den ersten vier Bezugsmonaten sowie die günstigere Ausgestaltung des Geschwisterbonus sind grundsätzlich zu begrüßen. Inwieweit die vorgesehenen Verbesserungen zu einer höheren finanziellen Absicherung von Familien in den ersten zwölf Lebensmonaten des Kindes beitragen, hängt jedoch wesentlich davon ab, ob und wie Elterngeldmonate aufgeteilt werden. Die Lohnersatzrate sinkt nach vier Monaten auf 50 % ab, und das Basiselterngeld kann nur maximal 10 Monate von einem Elternteil allein in Anspruch genommen werden. Für Familien, in denen ein Elternteil den überwiegenden Teil der Sorgearbeit übernimmt, können sich gegenüber der bisherigen Regelung daher finanzielle Nachteile ergeben. Familien, in denen beide Elternteile Elterngeld in Anspruch nehmen, können hingegen finanziell von den Neuregelungen profitieren.

Vereinfachungen und Entbürokratisierungen

Der Deutsche Verein hat wiederholt auf die Komplexität des Sozialrechts und den damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwand hingewiesen und Maßnahmen zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung eingefordert.[8] Auch mit Blick auf das Elterngeld hat er sich für eine Vereinfachung der Regelungen und des Verwaltungsvollzugs ausgesprochen, um den Zugang für Eltern zu erleichtern, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und eine transparente und zügige Bescheidung

5 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2026): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2027 (DV 16/26) vom 15. September 2026, *https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-fortschreibung-der-monatlichen-pauschalbetraege-in-der-vollzeitpflege-33-39-sgb-viii-fuer-das-jahr-2027/* (letzter Abruf: 30. Oktober 2026).

6 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2026): Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2026–2030 (DV 09/26) vom 10. Juni 2026, *https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-eu-strategie-fuer-die-gleichstellung-der-geschlechter-2026-2030/* (letzter Abruf: 30. Oktober 2026).

7 Pfahl/Reuyß 2026, S. 12, berechnen 432,– € Mindestbetrag und 2.591,– € Höchstbetrag.

8 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht (DV 1/25) vom 28. Mai 2025, *https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-rechtsvereinfachung-und-entbuerokratisierung-im-sozialrecht/* (letzter Abruf: 30. Oktober 2026).

zu gewährleisten.[9] Der Deutsche Verein unterstützt zudem die Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform, eine Zentralisierung des Verwaltungsvollzugs beim Elterngeld zu prüfen. Der Deutsche Verein unterstützt Bemühungen dahingehend, das Elterngeld und dessen Vollzug zu vereinfachen und damit den Zugang für Eltern zu erleichtern, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und eine transparente und zügige Bescheidung zu gewährleisten.[10]

Der Deutsche Verein begrüßt grundsätzlich die vorgesehene Vereinfachung der Einkommensermittlung beim Elterngeld.[11] Die vorgesehene Vereinheitlichung des Bemessungszeitraums sowie die Berücksichtigung bislang ausgeschlossener Einkommensbestandteile können zu einer Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs beitragen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Neuregelungen nicht zu systematischen Schlechterstellungen führen. Vor diesem Hintergrund kann der vorliegende Referentenentwurf aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dahingehend begrüßt werden, als insbesondere mit der Anpassung in der Gewährung des Geschwisterbonus' und der neuen einheitlichen Grundlage für die Einkommensermittlung nicht nur finanzielle Verbesserungen zu erwarten sind, sondern auch eine klarere und einfacher administrierbare Regelung vorgeschlagen wird. Hierdurch sind Entlastungen sowohl für die Anspruchsberechtigten als auch die Beratung und den Verwaltungsvollzug zu erwarten. Die Leistung wird für Eltern dadurch planbarer und nachvollziehbarer. Die vorgesehene Vereinfachung der Einkommensermittlung durch die Nutzung vorhandener steuerlicher Nachweise und den Verzicht auf die Unterscheidung zwischen laufendem Arbeitslohn und sonstigen Bezügen könnte die Fehleranfälligkeit sowie den Aufwand für Nachberechnungen und Rechtsbehelfsverfahren reduzieren. Zugleich würde sie den automatisierten Datenabruf erleichtern und die Umsetzung des vom Deutschen Verein geforderten Once-Only-Prinzips unterstützen.[12]

9 Stellungnahme des Deutschen Vereins zu den Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform vom 27. Januar 2026 (DV 2/26) vom 25. März 2026, *https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zu-den-empfehlungen-der-kommission-zur-sozialstaatsreform-vom-27-januar-2026/* (letzter Abruf: 30. Oktober 2026).

10 Stellungnahme des Deutschen Vereins zu den Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform vom 27. Januar 2026 (DV 2/26) vom 25. März 2026, *https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zu-den-empfehlungen-der-kommission-zur-sozialstaatsreform-vom-27-januar-2026/* (letzter Abruf: 30. Oktober 2026)

11 Stellungnahme des Deutschen Vereins zu den Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform vom 27. Januar 2026 (DV 2/26) vom 25. März 2026, S. 3 und 9, *https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zu-den-empfehlungen-der-kommission-zur-sozialstaatsreform-vom-27-januar-2026/* (letzter Abruf: 30. Oktober 2026)

12 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht (DV 1/25) vom 28. Mai 2025, *https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-rechtsvereinfachung-und-entbuerokratisierung-im-sozialrecht/* (letzter Abruf: 30. Oktober 2026)

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen sozialen Dienste und der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Dr. Verena Staats, Vorständin
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin
www.deutscher-verein.de
E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend